



VERFÜGUNG

vom 4. April 2002

Hausen a.A. Nutzungsplanung (Bauordnung, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 1664/1995 wurde die Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Hausen a.A. genehmigt. Am 6. November 2001 beschloss die Gemeindeversammlung Hausen a.A. verschiedene Änderungen der Bauordnung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 14. Januar 2002 und des Bezirksrates Affoltern a.A. vom 27. Februar 2002 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 8. Februar 2002 ersucht der Gemeinderat Hausen a.A. um Genehmigung der Vorlage.

Die Änderungen der Bauordnung betreffen die Kernzonen. Sie umfassen die Neuregelung der Grundmasse (Ziffer 2.1.2), der Fassadengestaltung (Ziffer 2.6.4) und der Umgebungsgestaltung (Ziffer 2.8.4). Mit dem Wechsel der Ausnutzungsziffer auf die Baumassenziffer und der Regelung der Gebäudehöhe kann auf die Festlegung der Voll- und Dachgeschosse verzichtet werden. Die Ergänzungen hinsichtlich Fensteröffnungen und Reklamen stehen im Interesse des Ortsbildschutzes.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion **v e r f ü g t** :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Hausen a.A. am 6. November 2001 festgesetzten Änderungen der Bauordnung betreffend Kernzonen werden genehmigt.
- II. Die Gemeinde Hausen a.A. wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hausen a.A., an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 4. April 2002
020267/Oca/Zwe

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung

Für den Auszug:

